

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung - HSchGebEntgS -)

Vom 6. August 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-92)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 7 Sätze 1 und 2 und Art. 128 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (im Folgenden Universität Würzburg) folgende Satzung die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
II. Gebühren und Entgelte	2
§ 2 Gebührentatbestände	2
§ 3 Gebührenhöhe	3
§ 4 Entgelttatbestände	4
§ 5 Entgelthöhe	4
§ 6 Absehen von der Gebühren- und Entgelterhebung, Erlass, Gebührenermäßigung, Stundung, Ratenzahlung, Rückerstattung	4
§ 7 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte	5
§ 8 Vorlage der Daten und Unterlagen	6
§ 9 Dokumentation der Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbe- messung	6
III. Schluss- und Übergangsvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	6
Anlage: Regelung und Festlegung der Gebühren- und Entgelthöhen - Gebühren- und Entgelthöhenverzeichnis	8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Universität Würzburg erhebt Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung. ²Die Gebühren werden von der Universität Würzburg als staatliche Angelegenheit im Sinne des Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BayHIG erhoben. ³Das Gebühren- und Entgelt-aufkommen steht der Universität Würzburg zu.

(2) Die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz sowie die Einhebung der Gebühren und Entgelte für das Studierendenwerk bleiben unberührt.

II. Gebühren und Entgelte

§ 2 Gebührentatbestände

(1) An der Universität Würzburg werden folgende Gebühren erhoben:

1. für das Studium in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang im Sinne des Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG),
2. für den Besuch von anderen als der in Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG genannten Lehrveranstaltungen von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG), insbesondere durch Gaststudierende und durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung des internationalen Austausches (insbesondere Summer Schools) im Sinne von Art. 77 Abs. 6 Satz 3 BayHIG,
3. für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHIG),
4. für die Teilnahme von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG (Art. 13 Abs. 2 BayHIG) in Form von
 - a) weiterbildenden Masterstudiengängen im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG,
 - b) weiterbildenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln.

(2) ¹Hinsichtlich der Gebührenerhebungen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 sind die Auschlussstatbestände des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayHIG zu beachten. ²Daneben werden im Allgemeinen keine Gebühren gemäß Art. 13 Abs. 5 BayHIG in folgenden Fällen erhoben:

1. für die nachträgliche Erweiterung des Studiums im Sinne von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayLBG),

2. für Studienangebote für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen zur Sicherung der Lehrerinnen- und Lehrernachwuchses im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 BayLBG,
3. wenn die Immatrikulation an der Universität Würzburg für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang neben der Immatrikulation an einer anderen Hochschule erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
4. in den Fällen, in denen die immatrikulierte Person als Studierende bzw. Studierender an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, mit der eine entsprechende Kooperation besteht,
5. von immatrikulierten ausländischen Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustauschs innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
6. bei Schülerinnen und Schülern, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

³Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) ¹Die Höhe der Gebühr ist so zu bemessen, dass der Aufwand der Universität Würzburg sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Studierenden bzw. sonstigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (z.B. Gaststudierende) angemessen berücksichtigt werden. ²Die konkrete Gebührenhöhe wird entsprechend der nachfolgenden Grundsätze und den Festlegungen in der Anlage zu dieser Satzung von der Universität Würzburg durch Bescheid gegenüber der bzw. dem Betroffenen festgesetzt.

(2) ¹Für die Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 besteht der erhöhte Aufwand aus den zusätzlichen, für die Konzeption und Durchführung solcher Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten. ²Die Gebühren für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen aus berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengängen im Rahmen eines Gaststudiums werden anteilig erhoben.

(3) ¹Die Gebühr für den Besuch von Lehrveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bemisst sich bei den Gaststudierenden nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der gebuchten Lehrveranstaltungen, bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen zur Förderung des internationalen Austausches (insbesondere Summer Schools) nach dem Verfahren der Vollkostenrechnung. ²Näheres ist der Auflistung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

(4) ¹Die Höhe der Gebühren für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist so zu bemessen, dass der Aufwand der Universität Würzburg sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Studierenden bzw. sonstigen Leistungsempfängerinnen und

Leistungsempfänger (z.B. Gaststudierenden) angemessen berücksichtigt werden.
²Näheres ist der Auflistung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

(5) ¹Für nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 gebührenpflichtige Angebote der Weiterbildung werden die Gebühren grundsätzlich kostendeckend erhoben. ²Das Gesamtaufkommen der Universität Würzburg an diesen Gebühren muss sämtliche Personal- und Sachkosten (einschließlich z.B. Raum- und Betriebskosten) decken, die der Universität Würzburg insgesamt aus den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 gebührenpflichtigen Angeboten der Weiterbildung entstehen. ³Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen der Angebote der Weiterbildung im Rahmen eines Gaststudiums. ⁴Sofern nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 gebührenpflichtige Angebote der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 berufs- oder ausbildungsbegleitend angeboten werden, gelten die Regelungen der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entgelttatbestände

(1) ¹Da die Hochschulen nicht verpflichtet sind, alle nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, können privatrechtliche Entgelte gemäß der Anlage zu dieser Satzung erhoben werden. ²Entsprechendes gilt für Exkursionen.

(2) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG, die weder Studierende noch Gaststudierende sind, haben ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten (Art. 13 Abs. 2 Satz 3 BayHIG), das gemäß der Anlage zu dieser Satzung erhoben wird.

§ 5 Entgelthöhe

¹Für die Festlegung der Entgelthöhe gelten § 3 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend.
²Für die Erhebung der Entgelte nach § 4 Abs. 2 Satz 1 sind die Regelungen des § 3 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Absehen von der Gebühren- und Entgelterhebung, Erlass, Gebührenermäßigung, Stundung, Ratenzahlung, Rückerstattung

(1) ¹Besteht an der Durchführung eines Angebots der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Universität Würzburg die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von der Gebührenerhebung absehen (Art. 13 Abs. 7 Satz 4 BayHIG). ²Dies kann insbesondere gegenüber spezifischen Personengruppen erfolgen, wenn die Universität Würzburg aus regionalem oder überregionalem Anlass im Interesse der Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes Weiterbildungsangebote macht.

(2) ¹Stellt die Erhebung der Gebühren aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Studienangebots eine besondere Härte für die Schuldnerin bzw. den Schuldner dar, so ist die Gebühr im Einzelfall dem jeweiligen Einzelfall angemessen entsprechend zu ermäßigen bzw. von einer Gebührenerhebung gänzlich abzusehen (Erlass). ²Bei berufs- oder

ausbildungsbegleitenden Studiengängen sind dabei insbesondere auch familiäre Verpflichtungen zu berücksichtigen, die die Teilnahme an einem Vollzeit- oder Teilzeitstudium ausschließen. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in Fällen, in denen bei der zur Zahlung der Gebühren verpflichteten Person eine Behinderung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vorliegt und sich diese erheblich studienerschwerend auswirkt. ⁴Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung oder Ratenzahlung nach Abs. 3 Ziffern 1 und 2 nicht in Betracht kommt. ⁵Entgelte werden grundsätzlich nicht erlassen.

(3) Eine Ratenzahlung, Stundung oder Rückerstattung im Sinne des Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG wird nach den folgenden Maßgaben gewährt:

1. ¹Die Universität Würzburg kann für Gebühren und Entgelte im Einzelfall eine individuelle Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten für die Schuldnerin bzw. den Schuldner verbunden wäre und die Durchsetzung des Anspruchs durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird. ²Die jeweilige Restforderung wird sofort fällig, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in einer entsprechenden Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
2. ¹Die Universität Würzburg kann Gebühren und Entgelte im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin bzw. den Schuldner verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruchs durch die Stundung nicht gefährdet wird.
3. ¹Bei vorzeitiger Beendigung des der Gebühren- bzw. Entgeltforderung zugrunde liegenden Angebots (Angebot wird nicht vollumfänglich bis zum Ende durchgeführt) besteht grundsätzlich ein Anspruch auf teilweise Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren bzw. Entgelte. ²Die Höhe der Rückerstattung wird individuell durch die betroffenen Organisationseinheit je nach Einzelfall festgelegt. ³Eine Erstattung der Gebühren oder Entgelte ist nur bis zum letzten Tag des jeweils absolvierten Semesters möglich. ⁴Näheres kann bei einzelnen Gebühren und Entgelten in den Bestimmungen in der Anlage geregelt werden.

(4) ¹Erlass, Gebührenermäßigung, Stundung, Ratenzahlung, Rückerstattung nach den Abs. 2 und 3 werden nur auf schriftlichen Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners gewährt. ²Hinsichtlich der hierfür erforderlichen Glaubhaftmachung der zugrunde liegenden Tatsachen sind die Regelungen des § 8 zu beachten.

(5) ¹Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden von der Universitätsleitung, die Entscheidungen gemäß Abs. 2 und 3 von den betreffenden Lehrstühlen nach Abstimmung mit der für den Gebühren- und Entgelttatbestand zuständigen Organisationseinheit getroffen. ²Die Entscheidungszuständigkeit kann auf andere Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten übertragen werden.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

(1) ¹Der für das jeweilige Semester festgesetzte Teil der Gebühr für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung ist, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht anders vereinbart, bei

1. berufs- und ausbildungsbegleitenden Studiengängen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sowie bei Weiterbildungsstudiengängen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung,
 2. Studienangeboten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) mit der Immatrikulation
- zu entrichten. ²Soweit die Höhe der Gebühr bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung noch nicht festgesetzt ist, ist diese spätestens vor dem Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten.

(2) Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) ist fällig bei der Stellung des Antrags auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung.

(3) Die Gebühr für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen ist spätestens zwei Wochen vor dieser Nutzung der Einrichtung fällig, sofern in den Bestimmungen in der Anlage keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(4) Der für den jeweiligen Zeitraum festgesetzte Teil des privatrechtlichen Entgelts nach §§ 4 und 5 ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 8 Vorlage der Daten und Unterlagen

¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Studierenden, die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, der Universität Würzburg die für die Erhebung der Gebühren und Entgelte sowie die für Ausnahmen, Erlasse, Ratenzahlungen, Stundungen, Rückerstattungen oder Ermäßigungen erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Die Universität Würzburg gibt ortsüblich bekannt (insbesondere auf elektronischem Weg), welche Daten und Unterlagen das sind. ³Die in Satz 1 genannten Personen sind ferner verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für Ausnahmen, Erlasse, Ratenzahlungen, Stundungen, Rückerstattungen oder Ermäßigungen erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. ⁴Die Universität Würzburg ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. ⁵Die gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. ⁶Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 9 Dokumentation der Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung

¹Die Grundlagen für die Gebührenbemessung sowie die Kalkulation sind zu dokumentieren. ²Eine Veröffentlichung dieser Dokumentation erfolgt grundsätzlich nicht.

III. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf die Gebühren- und Entgelterhebung zum Wintersemester 2024/2025.

(2) Gemäß Art. 128 Abs. 2 Satz 2 BayHIG gilt, dass

1. für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Gebühren- und Entgeltsatzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
2. für Studierende, die bei Inkrafttreten der dieser Gebühren- und Entgeltsatzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
3. für die in Nrn. 1 und 2 genannten Studierenden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung die in dieser enthaltenen Regelungen gelten, sofern diese für die betroffenen Studierenden günstiger sind.

Anlage: Regelung und Festlegung der Gebühren- und Entgelthöhen **- Gebühren- und Entgelthöhenverzeichnis**

Gebühren

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

- Gaststudierende:

¹Für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich die Gebühr, sofern nicht die Gaststudierenden an einzelnen Lehrveranstaltungen der speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 sowie der berufsbegleitenden Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 teilnehmen, nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen. ²Danach beträgt die Gebühr pro Semester bei Immatrikulation

1. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt weniger als fünf Semesterwochenstunden 100,- €,
2. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht Semesterwochenstunden 200,- €,
3. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht Semesterwochenstunden 300,- €.

- Veranstaltungen zur Förderung des internationalen Austausches Summer Schools

Für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung des internationalen Austausches (insbesondere Summer Schools) im Sinne von Art. 77 Abs. 6 Satz 3 BayHIG bemisst sich die Gebühr je Teilnehmenden nach dem Verfahren der Vollkostenrechnung.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a):

- weiterbildende Masterstudiengänge im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG

- Masterstudiengang „Psychologische Psychotherapie“:
2000 EUR pro Fachsemester (nur innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern beim Vollzeitstudium)
- Masterstudiengang „Digitalization and Law“:
2500 EUR pro Fachsemester

Entgelte:

Zu § 4 Abs. 1: Nutzung von Hochschuleinrichtungen außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen:

- Sprachkurse am Sprachenzentrum:

Für die Teilnahme an Sprachkursen bemisst sich das Entgelt je Teilnehmenden nach der Art des Sprachkurses und grundsätzlich nach dem Verfahren der Vollkostenrechnung. Auf Vorschlag des Sprachenzentrums erlässt die Universitätsleitung eine Entgelttabelle, die Bestandteil des Gebühren- und Entgelthöhenverzeichnisses ist. Die Entgelttabelle ist vom Sprachenzentrum bekannt zu machen.

Zu § 4 Abs. 1: sachliche Ausbildungsmittel

- Chemikalienverkauf für Studierende der Chemie

Für den Chemikalienverkauf an Studierende der Chemie bemisst sich das Entgelt für die Chemikalien nach dem Verfahren der Vollkostenrechnung. Die Fakultät für Chemie und Pharmazie erlässt dafür eine Entgelttabelle, die Bestandteil des Gebühren- und Entgelthöhenverzeichnisses ist. Die Entgelttabelle ist von der Fakultät bekannt zu machen.